

Regierungsratsbeschluss

vom 4. April 2023

Nr. 2023/574

KR.Nr. K 0015/2023 (BJD)

Kleine Anfrage Patrick Friker (Die Mitte, Niedergösgen): Fussgängerstreifen auf Kantonsstrassen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

In den vergangenen Monaten wurden durch den Kanton im Niederamt zwei Fussgängerstreifen entfernt, was in beiden Fällen zu grösserem Unmut in der Bevölkerung führte. Beide Fussgängerstreifen bestanden seit Jahrzehnten, in beiden Fällen erfolgte deren Entfernung ohne Einbezug oder Information der Gemeindebehörden und ohne eine Alternative zu schaffen, was zu gefährlichen Verkehrssituationen für Fussgänger und Schulkinder führt.

Der Regierungsrat wird deshalb höflich gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Fussgängerstreifen wurden im Kanton Solothurn auf Kantonsstrassen in den letzten 24 Monaten entfernt?
2. Welches sind die Gründe, die aus Sicht des Kantons eine solche Entfernung rechtfertigen? Auf welche gesetzlichen Grundlagen beruft sich der Kanton dabei?
3. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass fehlende Fussgängerstreifen zu weniger Verkehrsunfällen führen, obschon die Fussgänger und Fussgängerinnen die Strasse auch ohne Fussgängerstreifen überqueren?
4. Weshalb werden die Einwohnergemeinden in solche Entscheide nicht miteinbezogen, ja nicht einmal informiert?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

In der Beantwortung der Interpellation Simon Bürki (SP, Biberist): Überprüfung Fussgängerstreifen auf Verkehrssicherheit (RRB Nr. 2012/816 vom 24. April 2012) haben wir darauf hingewiesen, dass Fussgängerstreifen oftmals ein falsches Sicherheitsgefühl vermitteln. Die Sicherheit bei einem Fussgängerstreifen hängt insbesondere auch davon ab, ob die Fahrzeuglenkenden den Fussgängern und Fussgängerinnen den Vortritt gewähren können. Wichtigste Voraussetzung dazu ist, dass sich die Beteiligten gegenseitig und rechtzeitig erkennen können, insbesondere auch bei ungünstiger Witterung und nachts.

Zudem ist ein Fussgängerstreifen eine Markierung und bietet folglich keinerlei physischen Schutz für den Fussgänger und die Fussgängerin - selbst wenn er alle Sicherheitskriterien erfüllt.

Die Überprüfung der Fussgängerstreifen auf den Kantonsstrassen erfolgt regelmässig im Rahmen von Erneuerungs- oder Sanierungsvorhaben sowie laufend aufgrund von Rückmeldungen der Polizei im Rahmen ihrer Patrouillentätigkeit, nach Unfällen oder der Verkehrsinstruktoren bzw. Verkehrsinstruktorinnen, welche in den Schulen unterrichten, der Gemeinde- und Schulbehörden sowie von Privaten, aber auch von den kantonalen Unterhaltsdiensten.

Sämtliche Meldungen werden durch das Amt für Verkehr und Tiefbau ausgewertet und die allenfalls notwendigen Schritte in die Wege geleitet.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie viele Fussgängerstreifen wurden im Kanton Solothurn auf Kantonsstrassen in den letzten 24 Monaten entfernt?

Auf Kantonsstrassen des Kantons Solothurn sind insgesamt rund 940 Fussgängerstreifen markiert.

In den letzten 24 Monaten wurden auf Kantonsstrassen in den Gemeinden Bättwil, Biberist, Biezwil, Dulliken (Wilerweg im Rahmen der Einrichtung einer Tempo-30-Zone), Hägendorf, Holderbank, Mümliswil-Ramiswil, Niedergösgen, Derendingen je 1 Fussgängerstreifen, in Stüsslingen 2 und in Himmelried 4 Fussgängerstreifen entfernt.

3.2.2 Zu Frage 2:

Welches sind die Gründe, die aus Sicht des Kantons eine solche Entfernung rechtfertigen? Auf welche gesetzlichen Grundlagen beruft sich der Kanton dabei?

Die Beurteilung der Sicherheit und der allfällige Entscheid zur Entfernung von Fussgängerstreifen basiert auf folgenden (gesetzlichen) Grundlagen:

Art. 6a Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01)

«Bund, Kantone und Gemeinden tragen bei Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb der Strasseninfrastruktur den Anliegen der Verkehrssicherheit angemessene Rechnung».

Art. 6a Abs. 2 SVG

«Der Bund erlässt in Zusammenarbeit mit den Kantonen Vorschriften über die bauliche Ausgestaltung von Fussgängerstreifen». Die erwähnten Vorschriften bezüglich der baulichen Ausgestaltung sind in der VSS-Norm 40 241 festgehalten.

§ 1 Abs. 3 Strassengesetz des Kantons Solothurn (BGS 725.11)

«Die Strassen haben den Anforderungen der Verkehrssicherheit zu genügen».

Damit die Sicherheit des Fussgängerstreifens als Strassenanlage gewährleistet ist, müssen folgende Kriterien der Normierungsorganisation im Strassen- und Verkehrswesen (VSS-Norm 40 241) erfüllt sein:

a. Sichtweite

Die notwendige Sichtweite auf den Fussgängerstreifen ist an sich abhängig von der Geschwindigkeit, die 85% der Verkehrsteilnehmenden fahren (V85) und beträgt in Abhängigkeit der gefahrenen Geschwindigkeiten innerorts zwischen 25 und 70 Meter. Im Ausserortsbereich beträgt die entsprechende Sichtweite 100 Meter.

b. Erkennungsdistanz

Die Anlage, in den meisten Fällen das entsprechende Signal «Standort eines Fussgängerstreifens», soll für die Strassennutzenden aus den doppelten Werten der Sichtweitendistanz erkennbar sein.

c. Durchschnittlicher täglicher Verkehr

Falls der durchschnittliche tägliche Verkehr unter 3'000 Fahrzeugen pro Tag liegt, kann eine Strasse dank genügend grosser Zeitlücken auch ohne Fussgängerstreifen genauso sicher überquert werden.

d. Fussgängerfrequenz

Ein Fussgängerstreifen hat entsprechende Fussgängerfrequenzen aufzuweisen. Er soll in den Hauptverkehrszeiten von mindestens 100 Fussgängern und Fussgängerinnen überquert werden. Wird der Fussgängerstreifen von weniger Fussgängern und Fussgängerinnen begangen, zeigen Untersuchungen, dass sie von den Strassennutzenden nicht genügend wahrgenommen werden. Damit steigt die Unfallgefahr.

e. Geschützter Annäherungsbereich

Der Annäherungsbereich zum Fussgängerstreifen darf nicht überfahrbar sein.

f. Fussgängerschutzinsel

Eine Fussgängerschutzinsel soll in jedem Fall in Erwägung gezogen werden, insbesondere wenn die Fahrbahn mehr als 8,5 Meter breit ist.

g. Keine Zweistreifigkeit

Ein Fussgängerstreifen darf nicht über mehr als einen Fahrstreifen pro Fahrtrichtung führen. Ansonsten ist der Fussgängerstreifen mit einer Fussgängerschutzinsel oder einer Lichtsignalanlage zu sichern. Dies ist insbesondere auch bei Vorhandensein einer Busspur zu berücksichtigen.

h. Beleuchtung

Eine Fussgängerstreifenanlage sowie die querenden Fussgänger und Fussgängerinnen müssen auch nachts und bei schlechter Witterung gut erkennbar sein. Hierzu ist der Fussgängerstreifen gemäss der entsprechenden Norm der Schweizerischen Lichtgesellschaft zu beleuchten.

Die für die Gewährleistung der Sicherheit eines Fussgängerstreifens zu erfüllenden Kriterien sind oben aufgeführt. Falls diese Kriterien nicht oder nur ungenügend erfüllt sind, ist abzuwägen, ob im Interesse der Verkehrssicherheit auf den Fussgängerstreifen zu verzichten ist. Kinder werden von der Kantonspolizei explizit geschult, eine Strasse auch ohne Fussgängerstreifen sicher überqueren zu können.

3.2.3 Zu Frage 3:

Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass fehlende Fussgängerstreifen zu weniger Verkehrsunfällen führen, obschon die Fussgänger und Fussgängerinnen die Strasse auch ohne Fussgängerstreifen überqueren?

Vgl. Ziffer 3.2.2.

3.2.4 Zu Frage 4:

Weshalb werden die Einwohnergemeinden in solche Entscheide nicht miteinbezogen, ja nicht einmal informiert?

Die zuständigen Fachstellen der Gemeinden werden grundsätzlich in solche Entscheide miteinbezogen. In der jüngeren Vergangenheit kam es in drei Fällen zu Missverständnissen zwischen dem Amt für Verkehr und Tiefbau und den betroffenen Gemeindebehörden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau hat zwischenzeitlich Massnahmen ergriffen, um solche Missverständnisse in Zukunft zu vermeiden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Verkehr und Tiefbau
Polizei Kanton Solothurn
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat